

# **Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)**

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 16.09.2015

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 LHG sowie § 6 Abs. 6 Nr. 5 der Grundordnung hat der Senat am 16.09.2015 die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HdBA beschlossen. Die HdBA folgt damit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sie verpflichtet alle wissenschaftlich Tätigen auf die Einhaltung der Leitlinien.

## **A. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1 Grundsätze**

Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei der Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung kommt wesentliche Bedeutung zu. Wissenschaftliche Arbeit muss deshalb mindestens folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Untersuchungen sind nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens durchzuführen („lege artis“).
- Im Einklang mit den Standards der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit und ggf. Wiederholbarkeit zu sichern.
- Befunde, welche die Hypothese des Forschers bzw. der Forscherin stützen, sind ebenso darzustellen wie Befunde, die die Hypothese in Frage stellen. Aufgabe der Forscherin bzw. des Forschers ist es auch, eigene Ergebnisse selbst konsequent anzuzweifeln.
- Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne sollen in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Dabei sollen die Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein.
- Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern sind explizit und deutlich kenntlich zu machen.
- Vorsätzliches und fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten widerspricht einer guten wissenschaftlichen Praxis und muss vermieden werden.

### **§ 2 Organisation**

Alle für Forschungsprojekte Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

### **§ 3 Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs**

Professorinnen und Professoren sind zu einer angemessenen Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdotorandinnen und Postdotoranden

verpflichtet. Zu einer angemessenen Betreuung gehören u.a. regelmäßige Besprechungen, die Erstellung einer Meilensteinplanung und die Kontrolle des Arbeitsfortschrittes. Die Meilensteinplanung sollte auch Empfehlungen und Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten.

#### **§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien**

- (1) Leistungs- und Bewertungskriterien für Berufungen und Mittelzuweisungen sollen von den jeweils verantwortlichen Organen der Hochschule so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen stets Vorrang vor Quantität haben. Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern darf die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen sein.
- (2) Gesichtspunkte des Diversity- und Disability-Managements sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Die besonderen Belange von Personen mit:
  - Behinderung oder chronischer Erkrankung,
  - Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf,
  - Verantwortung für Kindersind angemessen zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Daten**

Die für eine Untersuchung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Originaldaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind, auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

## **B. Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anders deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:
  - a) Falschangaben durch:
    - Erfinden von Daten,
    - Verfälschung von Daten und Quellen, z.B. durch Unterdrückung relevanter Quellen, Belege und Texte, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird, oder durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
    - Falschangaben zur wissenschaftlichen Leistung in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
  - b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehrinhalte oder Forschungsansätze durch:

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
  - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft (einschließlich der „Ehrenautorschaft“, die lediglich aufgrund einer Hierarchieposition beansprucht oder angenommen wird),
  - Verfälschung des Inhalts,
  - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin bzw. als Herausgeber oder Gutachterin bzw. Gutachter, oder
  - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft anderer ohne deren Einverständnis;
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer, beispielsweise durch:
- Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung einer Untersuchung benötigen,
  - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Datensätzen,
  - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
- e) Beseitigung von Originaldaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- a) Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - d) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **§ 7 Ombudsperson (Vertrauensperson)**

- (1) Ombudsperson der HdBA soll eine Professorin bzw. ein Professor der HdBA sein, die bzw. der Erfahrungen in der Wissenschaft und der Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs vorweisen kann und möglichst nationale sowie internationale Kontakte unterhält. Für Fälle der Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis bestellt. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden nur Professorinnen und Professoren bestellt, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln gezwungen sind.
- (2) Die Ombudsperson agiert für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HdBA als Ansprechpartner in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Dabei hat sie absolute Vertraulichkeit zu wahren.
- (3) Die Ombudsperson und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wird auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat gewählt. Für die Wahl bedarf es außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren und Professorinnen.

- (4) Die Amtszeit der Ombudsperson und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Darüber hinaus können sich die Angehörigen der Hochschule bei Fragen zu guter Wissenschaftlicher Praxis und vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten an den Ombudsman für die Wissenschaft wenden.
- (6) Der Name und die Erreichbarkeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters werden in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. Dasselbe gilt für die Erreichbarkeit des Ombudsman für die Wissenschaft.

## **§ 8 Untersuchungskommission**

- (1) Die Untersuchungskommission soll unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen aufklären, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (2) Sie setzt sich aus je einer Professorin bzw. einem Professor den Erziehungswissenschaften bzw. den Sozialwissenschaften, der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften zusammen und wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat gewählt. Für die Wahl bedarf es außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren und Professorinnen.
- (4) Die Ombudsperson gehört der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an.
- (5) Die Amtszeit der Untersuchungskommission beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (6) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich auf Einladung des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch den Ombudsman für die Wissenschaft oder Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expertinnen und Experten mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

## **§ 9 Vorverfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsman, ggf. auch ein Mitglied der Untersuchungskommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt. Sie prüft auch Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Informationsgeberin bzw. der Informationsgeber ist über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten.
- (3) Stellt die Ombudsperson durch Tatsachen begründete Verdachtsmomente auf wissenschaftliches Fehlverhalten fest, sind unverzüglich die Untersuchungskommission und die Rektorin bzw. der Rektor über die erhobenen Anschuldigungen zu informieren. Dabei sind die den Verdacht begründenden Belege vorzulegen und zum Schutz der Informationsgeberin bzw. des Informationsgebers und der beschuldigten Person oder Personen absolute Vertraulichkeit zu wahren.
- (4) Die Untersuchungskommission informiert die vom Verdacht des Fehlverhaltens beschuldigte Person oder beschuldigten Personen unverzüglich und schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel. Mit der Information fordert die Kommission zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen auf.

- (5) Nach Eingang der Stellungnahme der beschuldigten Person oder Personen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob der Verdacht hinreichend bestätigt wurde oder ausgeräumt werden konnte und das Verfahren entsprechend zu beenden oder fortzuführen ist. Die beschuldigte Person oder beschuldigten Personen, die Informationsgeberin bzw. der Informationsgeber und die Rektorin bzw. der Rektor werden unter Mitteilung der Gründe über diese Entscheidung informiert.
- (6) Ist die Informationsgeberin bzw. der Informationsgeber nicht mit der Einstellung einverstanden, hat sie das Recht, innerhalb von zwei Wochen ihre Einwände bei der Kommission schriftlich oder mündlich vorzubringen. Die Kommission überprüft ihre Entscheidung.

#### **§ 10 Förmliches Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Das förmliche Verfahren wird durch die Mitteilung, dass das Verfahren fortgeführt wird, eingeleitet. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (2) Der beschuldigten Person oder den beschuldigten Personen, der bzw. denen wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist bzw. sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann bzw. können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (3) Die Untersuchungskommission legt der Rektorin bzw. dem Rektor einen Abschlussbericht über das Ergebnis ihrer Untersuchung vor, der bei erwiesenem Fehlverhalten eine Empfehlung zum weiteren Verfahren erhält. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen und die Informationsgeberin bzw. den Informationsgeber über das Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt sie bzw. er für eine Rehabilitation der beschuldigten Person oder Personen.
- (5) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das rechtliche Gehör der beschuldigten Person bzw. Personen ist zu wahren. Sie kann – ebenso wie Informationsgeberinnen bzw. Informationsgeber – verlangen, persönlich angehört zu werden.
- (6) Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und die Aufbewahrungsfristen für Akten der förmlichen Untersuchung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

#### **§ 11 Weitere Verfahren**

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Rektorin bzw. der Rektor zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) In der Hochschule sind auf Senatsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Der Senat hat in Zusammenarbeit mit der Rektorin bzw. dem Rektor zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen,

Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

- (3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HdBA treten am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Sie werden spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten evaluiert.